Aus der guten alten Zeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 23

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-240162

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

lag uns nur daran, faktisch unrichtige Angaben zu korrigiren und eben damit zugleich — freilich nur andeutungsweise — einen kleinen Beleg dafür zu geben, dass es denn doch nicht als so ganz ungereimt dargestellt zu werden verdient, wenn bei der Behandlung einer speziellen Schulfrage im Kanton Zürich ein Blick auf die Verhältnisse eines industriellen Nachbarkantons gethan worden ist. H.

Korrespondenz aus Graubünden.

Am 23. Mai hat das Graubündnervolk mit grosser Mehrheit (3/4 der Stimmenden) eine neue, auf breiter demokratischer Grundlage basirende Kantonsverfassung angenommen. Hierin liegt der schlagendste Beweis dafür, wie sehr unser Volk — im Gegensatze zu seinen liberalen Führern — den demokratischen Ideen zugethan ist.

Der sogenannte Schulartikel (45) wurde im Wesentlichen den bestehenden Verhältnissen angepasst, allerdings so, dass innert dem weiten Rahmen desselben ein Schulgesetz das grösste Feld zu seiner Entfaltung findet.

Art. 45 lautet: «Das Oberaufsichtsrecht über das gesammte Unterrichtswesen steht dem Staate zu. — Diesem liegt ob, für Vervollkommnung des Volksschulwesens in allen seinen Beziehungen möglichst zu sorgen, wogegen die Beschaffung der dafür erforderlichen Mittel nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, bei angemessener Unterstützung durch den Kanton, zunächst Sache der Gemeinden ist. — Die Volksschule steht unter staatlicher Leitung; der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. — Der Kanton sorgt für den Gymnasial- und höhern Realunterricht, sowie für die Bildung der Volksschullehrer. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.»

Dieser Artikel ist kaum als eine wesentliche Errungenschaft anzusehen. Von Bedeutung ist einzig die Bestimmung, nach welcher der Staat zur finanziellen Unterstützung des Volksschulwesens verpflichtet ist. Man wollte damit den Gehaltszulagen der Lehrer, welche der Grosse Rath seiner Zeit dekretirt hatte, verfassungsmässige Garantie schaffen. In wieweit dies gelungen, dürfte erst die Zukunft lehren. Bezeichnend für die Schulfreundlichkeit unserer Demokraten in der Kutte war, dass gerade diese sich mit der grössten Hartnäckigkeit der bezüglichen Verfassungsbestimmung entgegensetzten, trotzdem gerade die katholischen Landestheile unseres Kantons der Unterstützung des Staates am ersten bedürftig wären. Im Uebrigen enthält der Art. 45 — abgesehen von denjenigen Punkten, welche auch die Bundesverfassung enthält — so vage Bestimmungen, dass wir die Hoffnung auf eine erspriessliche Förderung unseres Schulwesens nur in einem neuen kantonalen Schulgesetze finden können.

Aus der guten alten Zeit.

Bericht von der Prüfung der Bewerber um die Schulmeister-Stelle zu H., Pfarre W., den 15. Brachmonat 1812.

(Aus einem Aktenstück im zürch. Staatsarchiv.) Von H. H.

Der Bewerber heisst:	J. O.
ist gebürtig von:	H.
wohnhaft zu:	daselbst.
getauft den:	4. März 1792.
ist seines Berufes:	Baumwollenfabrikant.
verheirathet seit:	nie.
Hat Kinder: Knaben - Mädchen - Alter:	keine.
Seine Gesundheit ist:	gut.
Aeusseres Aussehen:	ebenfalls.
Oekonomische Umstände:	mittelmässig.
Sittlicher Charakter:	gut.
Temperament:	still, gesetzt, sanft.
Kredit in der Gemeinde:	gut.
Seine Religions-Kenntniss:	ordentlich.
Rezitirt in Katechismus, Psalm, Lied, Gebeth:	abgesetzt, verständlich.
Liest: (Aussprache, Ton, Anwendung der Unterscheidungszeichen):	mit einer Aussprache, die deutlicher sein könnte; mit einem Ton, der richtiger sein könnte; kennt die Unterscheidungszeichen.
Lehrmethode beim Lesen:	ist ihm nicht unbekannt.
Analysirt:	ziemlich gut.
Wiedererzählt das Gelesene:	so ziemlich.
Buchstabirt im Buche und auswendig:	mit Verständniss der Regeln.
Kennt die Regeln:	nach der Lehrmethode.
Kennt die Lehrmethode beim Buchstabiren:	ziemlich gut.
Seine Handschrift: Stellung des Leibs, der Hand, der Feder, der Schrift:	deutlich, kernhaft; könnte bequemer sein, doch gar nicht fehlerhaft.
Lehrmethode beim Schönschreiben:	(Keine Bemerkung.)
Orthographie: kennt die Regeln	noch nicht ganz.
Kennt die Lehrmethode der Orthographie:	den Anfang davon.
Verfertigt einen eigenen Aufsatz:	noch nicht.
Liest Handschriften:	hat noch Uebung nöthig.
Rechnet an der Einheitstafel:	bis zur zweiten Uebung.
Rechnet mit Ziffern: Kennt die Regeln:	4 Spezies in benannten Zahlen.
Kennt die Lehrmethode der Kopfrechnung:	den Anfang.
Kennt die Lehrmethode der Zifferrechnung:	ebenso.
Versteht die Schuldisziplin:	weil er mit Zufriedenheit für seinen Vater sel. und seither die Schule gehalten hat.
Singt:	ordentlich.
Kenntniss des Gesangs:	kennt die Noten so ziemlich.
Kennt die Lehrmethode beim Gesang:	die Anfänge.

Obiges bezeugen mit ihrer Unterschrift:

1. Der Schulinspektor: Pfr. und Dekan W. zu B.
2. Der Pfarrer: J. C. T., Pfr. und Diakon W.
3. Die Stillständer: K. Quartierhptm., K. Bez.-Richter. Schulm. J. K. in W.
4. Die zwei Schulgenossen: J. B. und F. K.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 26. Mai.)

Bei den diesjährigen Erneuerungswahlen der Primarlehrer waren 5 Lehrer nicht mehr bestätigt worden, welche noch dieselbe Stelle bekleideten, an die sie ursprünglich auf Lebenszeit gewählt waren. Die von denselben eingereichten Entschädigungsgesuche finden unter gegenseitiger Verständigung ihre Erledigung in der Weise, dass drei Lehrer bei ihrem derzeitigen Rücktritt einen höhern Ruhegehalt erhalten, als sie mit Rücksicht auf die Dienstzeit zu beanspruchen hätten, einem vierten bei seinem Uebertritt in eine andere Lebensstellung eine einmalige Aversalentschädigung zugesprochen und dem fünften die gewünschte Pensionirung nach Verfluss von vier Jahren schon jetzt zugesichert wurde.

Den Herren Keller, gew. Lehrer in Aeugsterthal, und Hürlimann, gew. Lehrer in Unterwagenburg wird unter Gewährung eines jährl. Ruhegehalts der nachgesuchte Rücktritt bewilligt.